

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 2 (1893)  
**Heft:** 34

**Artikel:** Musikalischs  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-522488>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Basel, den 19. August 1893.

Erscheint Samstags.

Nº 34.

Bâle, le 19 Août 1893.

Paraissant le Samedi.

**Abonnement:**  
**Schweiz:**  
 Fr. 6.— jährlich.  
 Fr. 3.— jährlich.  
 Ausland  
 Unter Kreuzhand  
 Fr. 7,50 (6 Mark) jährlich.  
 Deutschland,  
 Österreich und Italien:  
 Bei der Post abonnirt:  
 Fr. 5.— (MK. 4.—) jährlich.  
 Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis

**Inserate:**  
 20 Cts per 1-pägnige Petition oder deren Raum  
 Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.  
 Vereinsmitglieder bezahlen die Hälfte.

# Hôtel-Revue

Organ und Eigentum  
des  
**Schweizer Hotelier-Vereins.**

Organe et Propriété  
de la  
**Société Suisse des Hôteliers.**

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.  
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.  
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

## Musikalisches.

Wie sich unsere Leser erinnern werden, gaben wir vor einiger Zeit auf eine an uns gestellte Anfrage, die „Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique à Paris“ betreffend, im Briefkasten dahin Auskunft, dass die Litterarkonvention zwischen der Schweiz und Frankreich aufgehoben und demzufolge von einer Tributzahlung an obige Gesellschaft für die in den Hotels aufgeführten Konzerte nicht mehr die Rede sein könnte. Wir hatten diese Auskunft aus guter Quelle geschöpft; dennoch aber stellte es sich nachträglich heraus, dass dieselbe nur bedingungsweise richtig ist. Die bezügliche Angelegenheit desjenigen Vereinsmitgliedes, an welches die Auskunft gerichtet war, hat seither eine so eigenständige Wendung genommen, dass wir es als unsere Pflicht erachten, der Sache noch näher auf den Grund zu gehen, denn es liegt im direkten Interesse aller derjenigen Hoteliers, die das Jahr durch, zeitweise oder beständig, Kurkapellen unterhalten oder Konzerte veranstalten und dafür, mit oder ohne Prozessdrohung, zu einer Tributzahlung an obige Gesellschaft angehalten werden. Ob und inwieweit diese Forderungen berechtigt sind, darüber können wir uns heute noch nicht bestimmt aussprechen, zumal unsere Nachforschungen noch nicht zu Ende und wir dieser Gesellschaft in keiner Weise zu nahe treten möchten, falls ihre Handlungen auf gesetzlichem Boden stehen.

Zur gleichen Zeit, als Frankreich der Schweiz den Handelsvertrag vom 23. Februar 1882 kündigte, sandte die Schweiz an Frankreich die Kündigung der Litterarkonvention, welche ebenfalls im Jahre 1882 zwischen beiden Ländern vereinbart worden war.

Anno 1886 entstand dann eine internationale Union zum Schutze des geistigen Eigenthums, die sog. Berner-Konvention, neben welcher die französisch-schweizerische Konvention, soweit sie nicht im Widerspruch mit der internationalen war, weiter bestand.

Ueber das Spezialabkommen mit Frankreich vom Jahre 1882 äusserte sich die „Nat.-Ztg.“ in der Nummer vom 7. Januar 1893 wie folgt:

„In der Praxis gab diese Konvention zu den erheblichsten Klagen Anlass. In Frankreich hat sich zur Wahrung der Urheberrechte die *société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique* mit Sitz in Paris gebildet. Dieselbe unterhielt überall, so auch in der Schweiz, zahlreiche Agenten und Unteragenten, welche sich eine möglichste Ausbreitung des Auf-

führungsrechtes zur Aufgabe machten und zuweilen an einzelne Musiker, Konzert- und Theaterdirektionen ganz unverschämte Zumutungen stellten. Der Missbrauch, der von Seite französischer Agenten mit der Tantième-Jagd getrieben wurde, hatte eine grosse Anzahl von schweizerischen Musikgesellschaften veranlasst, eine Petition an den hohen Bundesrat zu richten, dahingehend, es möchte der Litterar-Vertrag mit Frankreich gekündigt und beim Abschluss eines neuen, im Anschluss an die Berner-Konvention, klar und deutlich gesagt werden, dass der käuflich erworbene Besitz des sämtlichen, zur Aufführung eines Werkes notwendigen Materials ohne jede weitere Erlaubnis oder Abgabe an Autor oder Verleger zur Aufführung berechtigt, insofern nicht auf jedem Exemplar jeder Auflage des Werkes ein auf die Aufführung bezüglicher Vorbehalt gemacht wurde.“

„Nun ist der Litterar-Vertrag mit Frankreich erloschen. Es können somit die von der *Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique* auf Grund desselben erhobenen Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.“

„Zur Regelung der internationalen Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz sind nunmehr auf schweizerischer Seite die Berner-Konvention und die von dieser angerufene schweizerische Landesgesetzgebung als die einzige Rechtsquelle anzusehen.“

„Darnach können, schreibt die „Nat. Z.“ weiter, als berechtigt zur Geltendmachung von Urheberrechten auftreten: die Angehörigen eines der Vertragsländer und ihre Rechtsnachfolger, bei welch letztern die Bedingung, dass sie einem der Vertragsländer angehören müssen, nicht mehr gefordert wird. Geschützt werden auch die Verleger von solchen Werken der Literatur und Kunst, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehören. Geschützt werden in musikalischer Richtung hauptsächlich dramatische und dramatisch-musikalische Werke, gleichviel, ob sie bereits veröffentlicht sind oder nicht. Dann ferner musikalische Werke (Art. 9, Abs. 3 der Berner-Konvention), musikalische Kompositionen mit oder ohne Text (Art. 4 der Berner-Konvention). Der Schutz besteht in dem Verbot widerrechtlicher Vervielfältigung, Darstellung und Aufführung. Bezüglich dieser letzteren ist zu beachten, dass die Aufführung dramatischer oder musikalisch-dramatischer Werke verboten ist, auch wenn keine diesbezügliche Bemerkung an der Spalte des Werkes steht, wie es Art. 7 des Bundesgesetzes vorsieht. Der internationale Vertrag

steht über der Landesgesetzgebung. Musikalische Werke (musikalische Kompositionen, mit oder ohne Text, die nicht in die Rubrik der musikalisch-dramatischen Werke fallen) können aufgeführt werden, wenn sie veröffentlicht sind und auf dem Titel oder an der Spitze des Werkes kein ausdrückliches Verbot der öffentlichen Aufführung tragen. Ist dies jedoch der Fall oder ist das musikalische Werk nicht veröffentlicht, so besteht ohne Weiteres Urheberrecht. Unseres Erachtens besteht ein Verbot der öffentlichen Aufführung musicalischer Werke, welche geschützt sind, selbst für den Fall der Aufführung ohne Absicht auf Gewinn oder zu wohltätigem Zwecke. Die Ziffer 10 des Artikel 11 des Bundesgesetzes steht im Widerspruch mit Art. 9 der Berner-Konvention. Noch ist auf Art. 7 des eidgen. Bundesgesetzes betreffend Urheberrecht aufmerksam zu machen, welcher die Möglichkeit statuiert, dass das Veröffentlichungsrecht und das Aufführungrecht getrennt von einander veräußert werden können. Nach gleichem Artikel kann die Aufführung nicht verweigert werden, wenn die Tantième gesichert ist, und diese soll 2 pCt. der Brutto-Einnahme nicht übersteigen. Bezuglich der Dauer des Schutzes verweist die Berner-Konvention in den Art. 9 und 2 auf die Gesetzgebung der Verbandstaaten. Das schweizer. Bundesgesetz setzt dieselbe, wenn der Urheber eine physische Person ist, auf die ganze Lebenszeit, so wie die 30 seinem Tode folgenden Jahre fest.“

„Dies ist in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen das nunmehr geltende Recht über den Schutz, den dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Kompositionen aus dem zur Union gehörenden Ausland in der Schweiz geniessen. Es wäre absolut falsch, wenn man glauben wollte, diese Werke seien nun seit dem Aufhören des schweizerisch-französischen Litterarvertrages vogelfrei.“

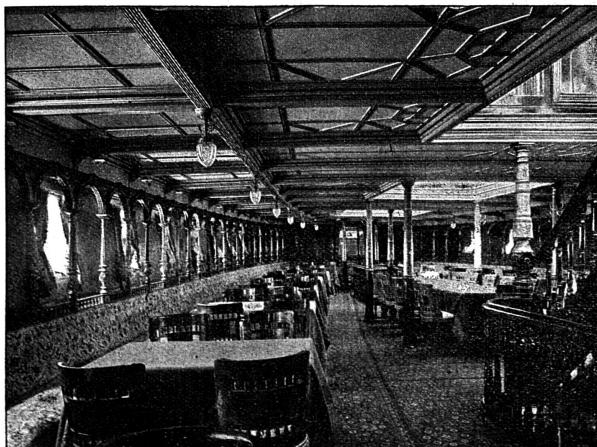
Das Interessante an der Geschichte ist nun das, dass, um aus unserem Kreise Beispiele anzuführen, nicht etwa die Orchester, Kurkapellen oder sonstigen musikalischen Konzertisten, sondern die Hoteliers zur Tributzahlung angehalten werden. Noch interessanter aber erscheint uns der Umstand, dass überall, wo solche Forderungen gestellt werden, dieselben immer von ein und derselben Gesellschaft, resp. von dem schweiz. Vertreter der „Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique à Paris“ ausgehen und doch trägt diese Gesellschaft keinen internationalen Charakter, wenigstens aus der Firma zu schliessen nicht, so dass man nicht etwa annehmen könnte,

Zur Erleichterung der Manöver ist der selbe ausser dem Hauptsteuerruder mit einem Bugsteuerruder versehen. — Seine mittlere Geschwindigkeit beträgt 22 Knoten oder ungefähr 41 Kilometer per Stunde, so dass die Entfernung zwischen Ostende und Dover bei normaler Temperatur in 2 St. 50 Min. zurückgelegt werden kann; eine gleiche Geschwindigkeit wird nirgends von einem andern Dampfer erreicht.

Gehen wir nun zu einer raschen Beschäftigung des Schiffes über und treten wir in den Rauchsalon ein; — derselbe ist mit poliertem, eingelegten Feakholz ausgetäfelt und mit dem feinsten Geschmack möbliert: Sophas mit Saffianüberzug, Marmortische mit Bronzefüssen, farbiges Glaswerk u. dergl. —

Die Privatkästen, — fünf auf jeder Seite — haben weisse mit Gold verzierte Decken und Wände und sind mit rotem Sammt überzogenen Sophas und Kissens, Waschischen, den feinsten Wandspiegeln u. s. w. ausgestattet. —

Am hintersten Ende des Schutzdeckes befindet sich ein mit grösster Eleganz



Speisesaal des Packetboots „Leopold II.“

Linie Ostende-Dover.  
Postdampfer „Leopold II.“  
Wir haben vor einiger Zeit einen Artikel gebracht über die von der belgischen Regierung eingeführten Verbesserungen und Neuerungen in Bezug auf die Schiffsfahrt Ostende-Dover; heute sind wir in der Lage eine Beschreibung, samt Illustration des Speisesaales, eines ihrer neuesten Packetboote des Postdampfers „Leopold II“ bringen zu können.

Der Postdampfer „Leopold II“, geliefert von Denny & Cie. in Dumbarton für die Ostende-Dover-Linie, ist gänzlich aus Stahl gebaut und seine Dampfmaschine entwickelt 8.600 Pferdekraft. Seine Länge beträgt 108 Meter und infolge dieser Ausdehnung bietet der Dampfer ein herrliches Promenadedeck auf welchem während der Ueberfahrt in der schönen Jahreszeit, 400 Passagiere bequem Platz finden können.

Seine Breite, ausserhalb der Radkästen gemessen, beträgt 23 Meter; seine Tiefe von Oberdeck an gemessen 7,20 Meter und der Tiefgang nur 2,80 Meter.

sie vertrete die Interessen aller bei der Berner-Konvention betheiligten Länder.

Wir haben uns die Mühe genommen, an eine Anzahl Schweizer Hotels, von denen wir zum Voraus wissen, dass sie Kurkapellen unterhalten oder doch zum Mindesten öfters Konzerte veranstalten, Anfragen zu stellen, ob und für welchen Betrag jährlich sie zur Tributzahlung an benannte Gesellschaft herangezogen werden. Bereits sind sehr interessante Mitteilungen hierüber eingegangen und denken wir in nächster Nummer darüber berichten zu können.

## Die Engländer in der Schweiz.

Die „Lancet“, die vornehmste englische medizinische Zeitschrift, schreibt in ihrer letzten Nummer vom 17. Juni folgendes:

„Wir möchten unsern Lesern doch noch einen Rat geben, wie man Luzern am Besten sehen soll. Die Stadt ist im Hochsommer und Anfangs Herbst von Touristen gedrängt voll, deshalb raten wir unsern Lesern an, den Besuch frühzeitig schon im Mai und Juni zu machen und um diese Zeit schon die Exkursionen zu unternehmen, und die interessanten Punkte zu besuchen, bevor der grosse Strom Reisender eintrifft. Der Besucher hat auf diese Weise die Schönheiten der Gegend schon vor seiner Rückkehr nach Luzern genossen. Kommt er dann wieder im September, so trifft er nicht so viel Geräusch und geschäftiges Treiben in den Hotels, während er nach jeder Richtung die Vorteile der für den Sommer getroffenen vorzüglichen Einrichtungen genießt. Wir können aus Erfahrung sprechen, wie schön meistens auch noch der Monat Oktober ist und oft tief in den November hinein genießt man herrliche milde Herbsttage. Der ruhige Genuss der herbstlichen Scenerie und der Bewegung im Freien ohne die Beengung an der mächtigen Table d'hôte und im Lesezimmer im Sommer sind Vorteile, welche den Familien, welche über freie Zeit verfügen, nicht genug nahe gelegt werden können. Den britischen Mitgliedern des Internationalen Aerzte-Kongresses in Rom empfehlen wir noch speziell diesen Herbst die Reise schon wegen der landwirtschaftlichen Reize über den Gotthard zu nehmen, und dabei einen Aufenthalt in Luzern ins Programm einzuschliessen.“

Syndicat des intérêts de la Suisse occidentale et du Simplon. Voici quelques nouvelles de la campagne organisée par ce Syndicat. On pu lire dans „The Standard“ et dans la „St-James Gazette“ un bulletin météorologique (Weather Report) dans lequel nos stations couvrent des villes importantes dans une réouissante proportion.

C'est l'agence Dalziel qui transmet chaque matin télégraphiquement ces renseignements, et les distribue ensuite dans les principales gares de Londres, steamers, hôtels et clubs.

D'autre part, The American Register publie quelques lignes parlant de la „Suisse occidentale“. Jusqu'à présent les Anglais connaissaient surtout, dit-on, la „Suisse centrale“.

Voici ce que ce journal écrit:

„Chacun est occupé à faire ses malles et ses préparatifs pour aller passer quelque part ses vacances.

Beaucoup de personnes s'en vont dans la Suisse occidentale... Je remarque — écrit l'auteur de l'article — que le Jura-Simplon a fait placer à travers toute la Grande-Bretagne des affiches fort belles, et que cette même ligne de chemin de fer fait encore,

möbliertes und dekoriertes Appartement; dasselbe besteht aus einem Salon und zwei daneben aufs allerreichste ausgestattete Käfigen vervollständigen diese noble und prunkvolle Einrichtung. —

Eine monumentale Treppe führt nach einem grossen Speisesaal von 20 Meter Länge auf 9 Meter Breite, in welchem vor einem eleganten Buffet mehr als 100 Personen Platz finden können. Im Hintergrund ein architektonisches Kammin im Style des Salons. — Tische und Stühle sämtlich aus poliertem Holz; die Sofas und Sessel sind mit reichen Sammtstoffen überzogen und die Lucken mit Seidengardinen behängt.

Vom Restaurant führt eine breite Treppe nach dem darunter befindlichen Herrensalon; — links und rechts zahlreiche Ruheplätze (Ottomanen); in der Mitte ein grosser Tisch mit Zeitschriften und Büchern; nach vorne zu ein reich ausgestattetes Toilettenkabinett mit marmornen Waschischen, geschliffenen Spiegeln, Waschbecken aus Bronze etc. — Das Möbel ist aus poliertem Palisanderholz.

In unmittelbarer Nähe der Restauration, befindet sich auch das Damenboudoir mit Tischen, Sofas mit Sammtüberzug u. s. w.; dasselbe ist durch acht grosse Fenster mit gemalten Scheiben prächtig erleuchtet und herrscht in demselben eine wohltuende Frische. Eine Doppeltreppe führt nach dem Damen-salon; letzterer ist mit Sammt überzogenen Ruhebetten und mit weichen Kissen derart ausgestattet, dass die seekranken weiblichen Passagiere aufs komfortabelste von den Stewardessen gepflegt werden können. — Mit diesem Salon steht ein Toilettenkabinett in Verbindung.

Die Ausstattung des Damen-Salons II. Klasse, der Restauration und des Herren-Salons II. Klasse obgleich etwas weniger reich bietet dennoch den gewünschten Komfort. — Licht und Luft im Ueberfluss.

par les soins de son agent de Londres, distribuer un joli petit livre illustré.

Dans cet ouvrage, les beautés de la Suisse sont décrites d'une manière engageante et élégante.

Nous avons eu sous les yeux ce petit livre, qui porte sur sa couverture une réduction de la grande affiche — un peu inexacte, malheureusement — qu'on peut voir dans toutes les gares. Dans un des coins se lit l'inscription:

With the compliments of the Jura-Simplon Railway."

Après un examen des différents moyens de parvenir en Suisse depuis l'Angleterre, le livret fait faire à son lecteur une promenade à travers la Suisse, de Delémont à Zermatt, en passant par Neuchâtel et suivant les rives du Léman. (J. des Etr. de Neuch.)



## Rundschau.

Stans. Die Stanserhornbahn ist, vom Wetter herrlich begünstigt, am 17. ds. eröffnet worden.

Zug. Gegenwärtig werden in der Stadt Zug die Strassen aufgerissen, um die Kabel für die elektrische Beleuchtung zu legen.

Die Gotthardbahn beförderte im Juli 140,000 Personen (1892: 161,091) und nahm dafür ein Fr. 415,000 (483,476. 31).

Die Vitznau-Rigi-Bahn beförderte im Monat Juli 16,079 Personen (1892: 19,281) und nahm dafür ein Fr. 63,774. 11 (80,213. 74).

Chur. Die Telephonlinie Chur-St. Moritz-Samaden ist fertiggestellt. Dieselbe funktioniert gut und wurde am Dienstag dem Betriebe übergeben.

Appenzell I.-Rh. Am 13. ds. Mts. ist in der Schwende beim Weissenbühl alt Säntiswirt Andreas Dörig gestorben. Derselbe war eine weiße im Lande bekannte Persönlichkeit.

Ein Weinjahr. Die Reben in Ober- und Unter-Hallau (Schaffhausen) sind so mit Trauben gesegnet, dass den Besitzern fast bange wird, der einzelne Stock könnte seine Last nicht tragen.

In Maloja weilen der bedeutendste europäische Meteorologe, Professor Hahn aus Wien und Billwiler, Direktor der schweizerischen meteorologischen Zentralanstalt. Die beiden Herren haben sich hier Rendezvous gegeben, um Studien über die Thalwinde anzustellen. Herr Billwiler gedenkt auch in St. Moritz mit seinem Anemometer studienhalber zu probieren.

Aix-les-Bains. L'ouverture du Panorama qui vient d'être édifié à Aix-les-Bains a eu lieu le 29 juillet. On a choisi comme première vue celle du massif du Mont-Blanc, la mer de Glace, Chamonix.

Cette œuvre, qui mesure deux cents mètres carrés, est due au pinceau de M. Dameron, artiste peintre hors concours, membre du jury au Salon de peinture de Paris; M. P. Ballue, artiste médaillé du Salon de Paris, et M. Charles Berthier, grenoblois.

Waadt. Jene Madame Burke, welche vor zwei Jahren in das Zimmer eines abwesenden Pensionärs des Bahnhof-Hotels in Montreux eingedrungen war, den Besitzer des Hotels und dessen Frau, sowie den Polizeiaugenten Isoz beehrte und über die Schweizer gelästert hatte, schliesslich hinter Schloss und Riegel gebracht worden war und dort wie ein wildes Tier sich aufgeführt hatte, ist von den Gerichten von London des Ehebruchs schuldig erklärt worden. Bekannt sind die Beschuldigungen und Umtriebe, welche

Alle Appartements des Schiffes werden durch Wasserdampf mittels Schlangenröhren welche durch eine elegante Verkleidung aus ciseliertem Kupfer verdeckt sind, geheizt.

Sämtliche Räume werden durch zahlreiche elektrische Lampen erleuchtet. — Passagiere, welche sich bei Nacht einschiffen, werden durch den feinen Anblick des sich nach allen Seiten hin verbreitenden Lichtstroms aufs angenehmste überrascht.

Das Postschiff „Leopold II“ hat dreizehn wasser-tische Abteilungen. Im Falle des Auflaufens gegen ein anderes Schiff wird die Sicherheit des Schiffes durch das Eindringen des Wassers in irgend einer dieser Abteilungen nicht gefährdet.

Als Rettungsmitel besitzt das Schiff übrigens sechs grosse Boote, worunter vier Rettungsboote, sowie mehrere hundert Rettungs-Bojen und Schwimmwesten, welche, in augenfälliger Weise auf dem Schiffe verteilt, zur Verfügung der Passagiere stehen.

Endlich sind alle Bänke und Gegenstände auf dem Deck derart konstruiert, dass dieselben auf dem Wasser schwimmen und im Notfalle die Rettungsmöglichkeit noch erhöhen.

Es heisst, der Postdampfer „Marie-Henriette“, von der Gesellschaft Cockerill für dieselbe Linie gebaut, sei noch grossartiger.

## Wie man sich im Hotel benehmen muss.

Im Hotel muss man sich nach der Ansicht des Feuilletonisten Eduard Pötzl vom „Neuen Wiener Tagblatt“ folgendermassen benehmen:

„Der Reisende lehne stets das erstangebotene Zimmer ab, auch wenn es gut ist. Er erhält dann als wäblerischer Gast gewöhnlich noch ein besseres

sie nach ihrer Freilassung gegen die Waadtländer Behörden und die Schweiz überhaupt in Szene setzte und welche in einem Teil der englischen Presse Widerhall fanden.

Wallis. Über das Unglück am Matterhorn berichtet die „Gaz. de Lausanne“: Am Sonntag Abend brach Andreas Seiler, der zweitjüngste Sohn der zahlreichen Familie, mit einem Freund Namens Gysi, den er in Manchester kennen gelernt hatte und mit drei Führern nach dem Hotel Schwarzsee auf, um das Matterhorn zu traversieren, d. h. über das Furgjoch auf der italienischen Seite des Berges aufzusteigen und auf dem schweizerischen Abhang hinunter zu klettern. Als Führer gingen mit der 23jährigen Johann Binner, ein sehr tüchtiger Bergsteiger, der mit Andreas Seiler schon verschiedene schwierige Touren gemacht hatte; Josef Taugwalder aus Zermatt und Leo Moser aus Täsch. Im Schwarzsee-Hotel nächtigte die Karawane und machte sich am Montag am frühen Morgen auf den Weg. Ungefähr auf der Höhe der sogenannten Schülter, nahe bei der italienischen Hütte und auf der Südseite des Berges trug sich die Katastrophe etwa um 3 Uhr am Nachmittag zu. Man marschierte in zwei Kolonnen, voran Seiler mit Binner verbunden, und etwas weiter unten Gysi, den Taugwalder und Moser in die Mitte genommen hatten. Plötzlich hörte Taugwalder über sich etwas fallen und rief: Achtung, es kommen Steine! Die drei Männer schmiegten sich an die Felswand, um sich so gut als möglich zu schützen. Aber was hier an ihnen vorbeiströmte, das waren keine Steine, das waren Andreas Seiler und Binner! Lawinengleich sausten sie an ihren Kameraden vorüber, ihre Glieder zerstommert und in den vorstehenden Felsklippen und in einer Tiefe von 1000 Meter zerschellt. Man stelle sich das Entsetzen Gysis und der beiden übrigen Führer vor! Drei Stunden lang blieben sie unbeweglich stehen im Schauer über das Erlebte, wie an den Ort der Katastrophe gebannt; sie wagten keinen Schritt zu thun. Doch mussten sie endlich an die Rückkehr denken und an ihre Pflicht, die schreckliche Nachricht nach Zermatt zu tragen. Ich will nicht versuchen, die Aufregung zu schildern, die in dem Dorfe durch die Hiobspost hervorgerufen wurde, oder einen Begriff zu geben von der Verzweiflung der Familie Seiler. Andreas war ein hübscher Bursche von 18 Jahren gewesen, jedermann hatte seine Freude an ihm gehabt. Er hatte als Sekretär in einem der Hotels seiner Mutter gearbeitet. Jean Binner stammte aus einer angesehenen Zermatter Familie und war ein hochgeschätzter Führer.

Wascht das Obst! Man esse nie ungewaschenes Obst! Durch vorherige Reinigung des Obstes spült man Feldstaub, fein verteilten Landstrassen- oder Gartenmist, Eier von Eingeweidewürmern, grosse und kleine Bazillen und sonstige wenig sichtbare, aber unserem Organismus nicht gut gesinnte Viecher her, mit ab, nicht zu vergessen den Handschweiss derer, die die Früchte abpflücken oder verkaufen und dass diese den Gebrauch eines Taschentuchs meist nicht kennen!

Mainz. Benennung bei Weinproben. Der Weinbau-Kongress im Jahre 1880 einigte sich über die gleichmässige Anwendung nachstehender Ausdrücke beim Weinproben. Der Wein kann schmecken: Trocken (den Gaumen nicht belebend); unrein (Beigeschmack von Fass, Boden etc.); hörig (flüchtig lebendig, reichsmeckend); weich (Gegenteil von hörig); Art (gefälltig, lieblich); stumpf (trocken, abgelebt); spitz (an dem Gaumen dünn abfallender Wein); voll (Gegenteil von spitz); elegant (feiner),

und wird aufmerksamer bedient. Schreckliche Folgen hat ein freundliches Gesicht und bescheidenes Benehmen — kaum, dass einem die Schuhe ordentlich geputzt werden. Kann man es hingegen über sich bringen, eine schickliche Gelegenheit herbeizuführen, um den Kellner gleich im Anfang einen Esel zu heissen, so wird sich ein hochachtungsvoller Verkehr voller Aufmerksamkeit und Rücksicht entwickeln. Das Stubenmädchen klingt man jeden Augenblick herbei, um zu zeigen, dass man auch zu Hause gewöhnt ist, sich fürstlich bedienen zu lassen; gibt sie drei Handtücher täglich, so verlange man deren sechs, sowie eine Schwimmhose, eine Hängematte, eine Strickleiter oder dergleichen ungewöhnliche Dinge. Ferner erkundige man sich, wann die Table d'hôte ist, gehe aber just zu dieser Zeit anders wohn essen, damit der Hotelier gewahrt, dass man sich von ihm nichts vorschreiben lässt. Nächts beim Auskleiden werfe man die Stiefel gegen die Nachbarthüre oder wenigstens gegen den Fußboden — andere Passagiere thun dies auch. Wer gewohnt ist, mit einem Rausch nach Hause zu kommen, unterlasse dies auch im Hotel nicht, es könnte ihm schaden. Schliesslich versäume Niemand, wegen der Rechnung einen Streit anzufangen; häufig gibt der Wirt nach, und wenn auch nicht, so hat sich der Reisende doch einen bemerkenswerten Abgang gesichert.

Hausknecht vor!

Das brachte Antwort. Erster Brief von der Gattin in einem Wildbad: „Wie ich mich nach ein paar Zeilen von Deiner Hand sehne.“ — Keine Antwort. — Zweiter Brief: „Ich bin so besorgt um Dich; so schreibe doch.“ — Keine Antwort. — Dritter Brief: „Ich bin in Verzweiflung, dieses Hangen und Bangen tötet mich.“ — Keine Antwort. — Viertter Brief: „Wenn ich bis morgen keine Nachricht von Dir habe, reise ich sofort nach Haus.“ Telegramm: „Beruhige Dich. Ich bin wohl. Dein Gatte.“